

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 3291.

12. AUGUST 1938.

I. Die Einwohnergemeinde Däniken hat das im Auftrag des Bau-Departements ausgearbeitete Projekt für die dortige Durchgangsstrasse als Bebauungsplan öffentlich aufgelegt. Gemäss Publikation im Amtsanzeiger lag der Plan in der Zeit vom 21. Oktober bis 21. November 1937 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist gingen 7 Einsprachen ein. Die Gemeindeversammlung vom 4. April 1938 fasste folgenden Beschluss:

"1. Die Gemeinde erteilt dem abgeänderten Bauplan für die neue Linienführung der Durchgangsstrasse die Genehmigung.

2. Die Einsprachen von Meier Gottlieb, Schenker Adrian, Käsereigenossenschaft Däniken, Frau Wwe. Schenker-Huber, Morach Otto und Schenker Arthur werden dem Regierungsrat bei Beginn der Bauausführung zur Berücksichtigung empfohlen.

3. Die Einsprache von Hans Maurer wird in dem Sinne gutgeheissen, bei seiner Liegenschaft den Radius von 750 auf 500 m zu stellen.

4. Der Gemeinderat beantragt, den Radius bei der Grube Born in Neu-Däniken von 300 auf 500 m zu stellen."

II. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Dem oben unter Ziff. 4 wiedergegebenen Begehren der Gemeinde wurde Rechnung getragen. Der Radius der betreffenden Kurve ist auf 500 m erhöht und die entsprechende Veränderung der Baulinie im Plan eingezeichnet worden.

2. Die Gemeinde hat die Einsprache des Herrn Hans Maurer gutgeheissen. Dadurch würde der Radius der Kurve bei GB Däniken Nr. 450 verengert und eine vom strassenbau- und verkehrstechnischen Standpunkt aus ungünstige Situation geschaffen. Der Einsprecher hat zur Begründung seiner Einsprache nur angegeben, dass ihm dadurch ausserordentlich viel Land weggenommen werde. Darin kann keine sachliche Einwendung gegen die Baulinienführung erblickt werden. Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass die von der Gemeinde bewilligte Verlegung der Baulinie und des Strassentrassés nicht zu genehmigen und an der ursprünglichen Linienführung des Projektes festzuhalten sei.

3. Den übrigen Einsprachen hat die Gemeinde keine Folge gegeben, sondern sie im Zeitpunkt der Bauausführung zur Berücksichtigung empfohlen. Sie enthalten Entschädigungsbegehren und sind daher im Expropriationsverfahren geltend zu machen.

4. Das durch das Baugesetz vorgeschriebene Publikationsverfahren ist eingehalten worden. Der Bebauungsplan kann daher genehmigt werden. Durch ihn werden die damit in Widerspruch stehenden Baulinien des früheren Bebauungsplanes von Däniken aufgehoben.

III. Der Regierungsrat beschliesst daher:

Der von der Einwohnergemeinde Däniken am 4. April 1938 beschlossene Bebauungsplan längs der Kantonsstrasse wird genehmigt, unter Ablehnung der von der Gemeinde bewilligten Verminderung des Kurvenradius bei GB Däniken Nr. 450. Die dem neuen Plan widersprechenden Teile des früheren Bebauungsplanes werden als aufgehoben erklärt.

Publikationstaxe Fr. 10.50 (Staatskanzlei Nr. 4641 N.N.).

Der Staatsschreiber:

H. J. Schmid

Bau-Departement (6), mit Akten.

Kantonsingenieur (2), mit 1 Exemplar des mit Genehmigungsvermerk versehenen Bebauungsplanes.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Däniken per Nachnahme, mit Plan. Herrn Hans Maurer, Fabrikant, Däniken (*Anschriften).

Amtsblatt (nur Dispositiv).